

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Beeskow**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBl . I, S. 398 ff) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt Beeskow betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Beeskow bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgelastet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung bzw. Unterkunft.

"Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

1. der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird;

3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
5. der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist (vgl. § 2 Abs. 2);
7. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume oder Raumteile dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er:
  1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7**

### **Hausordnung**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Besucher die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 10**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berührt, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 und 1).

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

### **§ 12**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft "Im Luch" Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Unterbringungszeit pro Person.

(2) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) einschließlich der Betriebskosten beträgt je Kalendermonat 281,64 €

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

### **§ 14**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.

Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 15**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Seite 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Beeskow vom 11.3.1998 außer Kraft.

Beeskow, den 14.12.2001

gez.  
Bauer  
Vorsitzender der Stadtver-  
ordnetenversammlung

gez.  
Taschenberger  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 5 II der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird die

**Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

in der Fassung vom 12.12.2001 hiermit erlassen, gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 08.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt 25/2001) und zum 01.01.2002

in Kraft gesetzt.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, und die in der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 14.12.2001

gez.  
Taschenberger  
Bürgermeister

## **Hausordnung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Beeskow**

### **I. Allgemeines**

Die eingewiesenen Personen haben untereinander alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen.

### **2. Schutz vor Lärm**

In der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden. Es ist weiter das Landesimmissionsschutzgesetz zu beachten.

Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

### **3. Behandlung der Wohnung des Inventars**

3.1. Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Eine regelmäßige Säuberung ist vorgeschrieben.

3.2. Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör dürfen

nur mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Amtes/Abteilung vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, das zuständige Amt/Abteilung unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der ihnen zugewiesenen Unterkünfte zu unterrichten.

- 3.3. Es muß stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten, auch in der Küche und im Bad, Sorge getragen werden.
- 3.4. Sämtliche Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden (z. B. in Aborte keinen Unrat!).
- 3.5. Die Obdachlosenunterkünfte müssen stets zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, sie jederzeit zu betreten; von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Privaträume, jedoch nur bei Gefahr im Verzug oder im Falle grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten der Stadt.

#### **4. Kehrwoche**

Das Reinigen der Treppen und Treppenhausfenster haben die eingewiesenen Personen je für ihr Stockwerk zu besorgen; wohnen mehrere eingewiesene Familien oder Einzelpersonen auf einem Stockwerk, so haben sie sie abwechslungsweise, im Wochenturnus, zu reinigen (kleine Kehrwoche), wobei Stein-, Terrazzoplatten usw. naß aufzuwischen sind. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Das Reinigen des Trockenbodens, der Treppen vom obersten Stockwerk auf den Dachboden, der Vorplätze auf diesem, der gemeinschaftlichen Aborte, Bäder und Duschen, der Treppen in das Untergeschoß und den Keller, der Vorplätze daselbst, das Putzen der Hausglocken und des Haustürschlosses, das Kehren des Hofes, der Einfahrt und des Gehweges, deren Sprengen und die Beseitigung von Schnee und Eis im Winter haben eingewiesene Familien und Einzelpersonen abwechslungsweise von Woche zu Woche in fortlaufender Reihe zu besorgen (große Kehrwoche). Der Wechsel erfolgt am Morgen jeden Sonntags. Das Reinigen und Streuen der Straßen und Gehwege richtet sich nach der Satzung der Stadt über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Reinigungsarbeiten des Kaminfegers hat der Eingewiesene, der die Kehrwoche hat, Bühne und Untergeschoß von dem anfallenden Ruß zu reinigen. Die Verantwortung für die Durchführung der großen Kehrwoche wird raummäßig festgelegt. Es ist zu diesem Zweck seitens der Stadt ein Schild erstmalig an einen Raum  
i n n e r h a l b  
des Gebäudes angebracht, welches gemäß dem festgelegten Turnus dem nächst  
Verantwort-  
lichen weiterzugeben ist. Sind mehrere Eingewiesene in dem selben Raum, so haben sie  
sich  
bezüglich der Verantwortung zur Durchführung der großen Kehrwoche untereinander zu  
einigen. Gegenüber der Stadt wird in diesem Falle eine gesamtschuldnerische Haftung und  
Verantwortung festgelegt.

#### **5. Schließen der Haustüre**

Das Haus ist im Sommer spätestens um 21.00 Uhr, im Winter um 20.00 Uhr und an Sonn-

und Feiertagen um 14.00 Uhr zu schließen. Das rechtzeitige Schließen hat die Partei zu besorgen, die die große Kehrwoche hat. Wer später noch ein- und ausgeht, hat die Haustüre wieder zu schließen. Hausschlüssel dürfen nur den Hausbewohnern überlassen werden. Niemand darf sich ohne Zustimmung der Stadt Schlüssel anfertigen lassen. Angefertigte Schlüssel sind beim Auszug abzugeben.

## **6. Gemeinsam benutzte Räume und Höfe**

Es ist unzulässig, auf Treppen, Gängen, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Ebenso ist es verboten, auf dem Hof Pkw's zu parken. Der Eingewiesene hat das Recht zur Benutzung des Hofes und des Gartens insoweit, als die Stadt von ihrem Recht nicht Gebrauch macht oder etwas anderes vereinbart hat. Die Eingewiesenen haben Hof und Garten in einem ordentlichen Zustand zu halten, insbesondere ist die Hausgemeinschaft für das Mähen des Grases und das Jäten des Unkrautes verantwortlich.

Das Betreten und Begehen des Daches ist verboten.

Ballspielen in den Höfen und zwischen den Häusern kann nicht gestattet werden.

Der Hof darf nicht durch Abfälle irgendwelcher Art verunreinigt werden. Bei Lieferung von Brennstoffen müssen die dabei benutzten Orte sofort wieder gereinigt werden.

Der Eingewiesene hat neben den ortspolizeilichen Verpflichtungen zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege auch die rechtzeitige Beseitigung von Schnee und Eis auf dem Gehweg, im Hof und auf den Zugängen zum Haus zu übernehmen.

## **7. Holzspalten, Brennstofflagerung; Heizen von Öfen und Herden**

Das Spalten von Holz und das Zerkleinern von Koks darf nur im Hof oder an dem dazu bestimmten Ort geschehen. Brennstoffe dürfen nur in den hierfür bestimmten Räumen gelagert werden. schwamm- und holzwurmverdächtigtes Holz darf nicht eingelagert werden. Öfen und Herde dürfen nur mit geeigneten Brennstoff geheizt werden.

Reparaturen, die durch falsche Behandlung einer Anlage entstehen, fallen jedoch in vollem Umfang dem Eingewiesenen zur Last, soweit er sie selbst durchgeführt hat oder durchführen läßt.

Völliges Abschalten der Heizkörper bei Zentralheizung kann im Winter zum Einfrieren und zu Sprüngen führen. Vollständige Abstellung der Heizkörper in einzelnen Räumen, auch bei nur vorübergehender Nichtbenutzung während des Winters (kurze Reisen), ist zu unterlassen.

## **8. Waschen und Trocknen der Wäsche**

Das Reinigen und Trocknen der Wäsche darf nur in den hierfür bestimmten Räumen erfolgen (ausgenommen sind von der Stadt zugelassene Wasch- und Trockenautomaten).

## **9. Elektrische Anlagen**

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sowie an Heizungen dürfen von den Eingewiesenen in keinsten Weise vorgenommen werden. Für Reparaturen oder Veränderungen bestimmt das zuständige Amt im Einzelfall ein Fachunternehmen.

## **10. Brand- und Explosionsgefahr**

Jeder Eingewiesene muß sorgfältig auf jede Brandgefahr achten, namentlich auch bei den in den Dachräumen abgestellten Sachen. Asche, Kohlen usw. sind nach den polizeilichen Vorschriften aufzubewahren; der Eingewiesene darf nur mit Beleuchtung auf die Bühne, den Holzplatz und in die Nähe von Heizöltanks oder Gasanlagen gehen und ist für jeden Brandschaden, der durch ihn, seine Familie, Gäste usw. entsteht, haftbar.

Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohmstücke, Lumpen, alte Kleider, Brennstoffe usw. in den Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, daß diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.

Das Verwahren von Treibstoffen wie Benzin usw. ist ebenso wie das Einstellen von Mopeds, Motorrollern und Motorrädern innerhalb der Wohngebäude strengstens untersagt. Für die Lagerung von Heizöl und die Aufstellung von Ölöfen ist eine Genehmigung von der Stadt einzuholen.

Die entsprechenden feuerpolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Richtlinien über die Aufstellung von Ölöfen und Lagerung von Heizöl sind genauestens einzuhalten.

## **11. Müll**

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden.

## **12. Gäste**

Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht nächtigen.

## **13. Weisungen**

Weisungen und Anordnungen des zuständigen Amtes ist unverzüglich Folge zu leisten.